

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

26 C 89/13
Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

15537 Erkner


Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	26 C 89/13	10.10.2024

In dem Rechtsstreit
Jung, K. ./ Wohnungsgesellschaft Erkner mbH
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 04.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Schwadtke
Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Verkehrsanbindung: Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree befindet sich in der "Fürstengalerie".
Internet: <https://ag-fuerstenwalde.brandenburg.de>

Aktenzeichen:
26 C 89/13



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Kläger -

gegen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Beklagte -

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 08.09.2024 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch vom 08.09.2024 ist offensichtlich unzulässig, da kein Verfahren anhängig oder rechtshängig ist, in welchem eine Tätigkeit des abgelehnten Richters erforderlich wäre. Das Prozesskostenhilfegesuch des Antragstellers zu seiner 2013 beabsichtigten Klage ist erst- und zweitinstanzlich bereits 2013 abgelehnt worden. Eine unbedingte Klage ist durch den Antragsteller seither nicht eingereicht worden, die Akte nach Nichtbetrieb über 11 Jahre hinweg folgerichtig archiviert und später vernichtet worden. Über das hiernach offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch konnte der abgelehnte Richter selbst entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Versagung, Gewährung oder Bemessung der Räumungsfrist kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde/Spree

oder bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, den 04.10.2024

Schlenker
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Schwadke
Schwadke
Justizbeschäftigte

